

Anflamer Hochzeitsfitten und -gebräuche im 17. Jahrhundert.

Von Otto Bollnow.

Den Hochzeitstag recht feierlich zu gestalten, zu einem Tage, an den sich nicht nur das Hochzeitspaar, sondern alle, die daran teilgenommen haben, mit besonderer Freude erinnern sollen, das ist von jeher das eifrige Bemühen der Menschen gewesen. Ein dickes Aktenstück von 344 Blättern, das im städtischen Archiv aufbewahrt wird, handelt nur von Hochzeits-, Kindtauf- und Begräbnisordnungen in der Zeit von 1574—1703, und die Hochzeitsordnung

nimmt darin den breitesten Raum ein. Die Obrigkeit der Stadt sah ihre Aufgabe nicht bloß darin, die äußere Ordnung aufrecht zu erhalten und jedem die Möglichkeit freiester Entfaltung zu geben, soweit es das Wohl der andern zuläßt; wir wollen einmal sagen, sie war nicht individualistisch eingestellt: sie war bemüht, erzieherisch zu wirken durch genaueste Vorschriften, die nach unserm Geschmack tief eingriffen in das allerpersönlichste Leben des

Einzelnen, und suchte den Gehorsam gegen diese Vorschriften durch Androhung und Verhängung von Strafen zu erzwingen. Das Leben schlüpfte aber immer wieder durch die engen Maschen der gesetzlichen Vorschriften. Die aufgestellten Ordnungen waren in kurzer Zeit überholt und mußten fortwährend ergänzt und geändert werden. Die erste Ordnung, von der wir erfahren, stammt aus dem Jahre 1548; sie wird durch die erste vorliegende plattdeutsche Ordnung von 1574 umgearbeitet. Es folgen dann hochdeutsche Ordnungen von 1609, 1620, 1624, 1653, 1667, 1670, und zum Schluß ist noch eine allgemeine Polizeiverordnung des schwedischen Königs von 1702 angehängt, in der auch auf die Hochzeiten Bezug genommen wird.

In diesen Hochzeitsordnungen erfahren wir aufs genaueste, was alles bei Hochzeiten zu beachten war; wir erfahren aber auch durch die vielen Verbote, welche Auswüchse sich bei den Feierlichkeiten bemerkbar machten.

Wenn wir heute ankämpfen gegen alle Standesvorrechte und Standesdünkel und betonen, daß wir alle eines Standes sind, und von jedem erwarten, daß er aus eigener Einsicht die Füße nach der Decke streckt und seine Lebensführung dem Einkommen anpaßt, galt in jener Zeit der Unterschied der Stände als selbstverständlich und gottgewollt, und jeder Versuch, über seinen Stand hinaus zu leben, wurde als Ueberheblichkeit bestraft.

Den folgenden Ausführungen liegt in der Hauptsache zu Grunde die Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbnis-Ordnung der Stadt Anklam, 1670 in der Universitätsdruckerei zu Greifswald gedruckt. Es soll auch der darin gegebenen Gliederung gefolgt werden.

I. Vom Unterschied der Stände.

Es gab 3 Stände. Zum ersten gehörten die Ratsmitglieder, alle höheren Beamten und Leute mit akademischer Bildung, die Gewand-schneider, Brauer, Kaufleute und andere vornehme Leute, zum zweiten „alle diejenigen / so in Aemtern sitzen / imgleichen die in den Aem-tern und Vier Gewercken gehören,“ zum dritten „alle andern dieser Stadt Eingeseffene / und geschworene Bürger / die haben Nahmen / wie sie wollen“. In früheren Ordnungen hatten Vermögen und Einkommen bei der Unterscheidung auch eine entscheidende Rolle gespielt. Nach dem Stande richtete sich die „Kost“, der Aufwand, der bei einer Hochzeit getrieben wer-

den durfte. Man unterschied danach die freie, die mittlere und die gemeine Kost. Auch die Strafen, die bei Uebertretungen festgesetzt wurden, waren nach dem Stande abgestuft.

II. Von den Verlobnissen.

Die Verlobung wurde in der Kirche oder auch im Hause „in Gegenwart christlicher und ehrlicher Leute“ verkündet und mußte „der Zuschlag im Namen der heiligen Dreifaltigkeit geschehen“. Im Anschluß an diese Verkündigung durfte eine Mahlzeit gegeben werden; doch war die Zahl der Gäste beschränkt. Außer den Brautleuten durften im ersten Stande höchstens 12 Personen daran teilnehmen, im zweiten 8 und im dritten 4 bis 5.

Bei der freien und der mittleren Kost waren 3 Gänge gestattet, Butter und Käse nicht eingerechnet, nach dem Essen nur Bier und kein anderes Getränk und Landesfrüchte nach der Jahreszeit. Bei der gemeinen Kost durften außer der Vorspeise nur 2 Gerichte gegeben werden, dann Butter und Schaffkäse und zum Schluß nur Kringel zu einem Trunke Bier.

Uebertretungen wurden mit 10, 8 und 5 fl.^1) bestraft.

Der Bräutigam durfte der Braut zur Verlobung ein Geschenk machen, dessen Wert aber je nach dem Stande eine gewisse Grenze nicht überschreiten durfte. Gänzlich verboten waren aber „Perlen- und güldene Hals-Ketten / gülden und Perlen-Hutbänder / Kränze in den Hut mit Perlen oder gülden Stiften gezieret“.

III. Besichtigung des Brautzeuges.

Vor der Hochzeit fand eine Besichtigung des Brautzeuges (der Aussteuer) statt; daran nahmen teil die Mütter der Brautleute und noch zwei Frauen aus der Verwandtschaft. Es mußte „ein Verzeichnis alles dessen, was und wie sie es besunden“, dem Bräutigam zugesandt werden. Bei der Besichtigung durften die Frauen bewirtet werden: im ersten Stande mit einem Trunk Rheinwein oder Petersiment²⁾ und Eisenfuchen³⁾, im zweiten mit Frankwein und Eisenfuchen, im dritten mit Bier und Kringel.

IV. Von der Abfindung.

Wer Hochzeit halten wollte, mußte vorher das Bürgerrecht durch Zahlung des Bür-

¹⁾ Gulden (1670 ungefähr $\frac{1}{2}$ Thaler).

²⁾ Eine Art kalter Punsch mit Zimt.

³⁾ Der Eisenfuchen wurde in einer eisernen Form gebacken, ähnlich wie jetzt noch die Waffeln.

gelbes und anderer Gebührnisse erwerben und sich von dem Stadtschreiber einen „Witzettel“⁴⁾ ausstellen lassen. Diesen Witzettel hatte er zunächst dem Kunstpfeifer vorzulegen, der zur Hochzeit mit seiner Musik aufwartete, und alsdann dem Pastor abzugeben, der dann die Brautleute von der Kanzel abkündigte.

V. Von der Einladung der Hochzeitsgäste.

Nach altem Herkommen wurden die Gäste 3 Tage vor der Hochzeit durch zwei Mannsleute und eine Frauensperson eingeladen. Diese Einladung wurde am Tage der Hochzeit im ersten und zweiten Stande durch einen reitenden Diener, im dritten Stande durch eine Frau wiederholt. Es sollten aber „den beyden Männern oder Gefellen / so zum ersten mahl umbitten, weder güldene Ringe / noch Kragen / der Braut-Magd aber nur 1 Paar Schuhe und Strich-Strümpfe vom Bräutigam gegeben werden“. Der reitende Diener aber und die Frau, die am Hochzeitstage einluden, bekamen ihre Gebühr.

VI. Der Unterschied in den Hochzeiten.

Der Unterschied der Stände wurde aufrecht erhalten bei den freien, mittleren und gemeinen Hochzeiten in der Zahl der Gäste, in den Mahlzeiten und in der Musik.

Dem ersten Stande war gestattet, so viel Gäste zu bitten, als um 9 höchstens 10 Tische gesetzt werden können, darunter auch die Geistlichen, Schul-Gefellen und Organisten gerechnet.

dem zweiten Stande so viel, als um 6 bis 8 Tische gesetzt werden können,

dem dritten Stande so viel, als an 3 bis 6 Tischen Platz finden. In früheren Ordnungen war die Zahl der Gäste noch genauer bestimmt.

Für jeden Tisch, der mehr als angegeben besetzt war, mußte eine bestimmte Geldsumme als Strafe bezahlt werden.

In Bezug auf das Essen wurde für den ersten Stand bestimmt: „Auff jeden Tisch sollen nicht mehr / als zu jedem Gerichte / eine gefüllte Schüssel mit Essen / darunter das mittelste Gebraten / ohne Krefse / wann sie zu bekommen / dann Butter und Käse aufgetragen / unter der Mahlzeit auch nach Essens gut Bier geschikt / auch nach der Mahlzeit Sandes-Ächte / nebst Eyer- und Eysen-Kuchen offerirt werden.“

Bei der Mittelkost fehlte der Eierkuchen nach der Mahlzeit.

Bei der gemeinen Kost sollten nicht mehr als 3 Essen, darunter Butter und Käse mitgerechnet, gegeben werden.

Ueber die Musik wird bei freien Hochzeiten nur gesagt, daß der Kunstpfeifer mit allerhand Instrumenten nach der Gäste Belieben aufwarten darf. Für die mittlere Hochzeit lautet die Bestimmung: „Auff solchen Mittel-Hochzeiten wartet der Kunstpfeifer mit seinen Gefellen / mit Geigen und Blockpfeiffen auff / damit Braut und Bräutigam auch zu und von der Vertrawung geführt werden sollen. Jedoch weil die Geschworene der Kempter gebeten / daß ihrer in ihren und der Ihrigen Hochzeitlichen Ehren-Tagen mit Aufwartung der Kunstpfeiffer / über die verordnete Geigen und Blockpfeiffen in etwas geruhet nachgegeben werden möchte / so soll dem jederzeit Regirenden Herrn Bürgermeister nach Befindung aller Umstände frey stehen / hierin mit einer Quart Posaune allein oder Dulcian⁵⁾ den Hochzeitern bey der ehelichen Vertrawung und unterm Essen aufzuwarten / indulgenz⁶⁾ zu geben; über solche soll niemand bemächtigt seyn / ein mehrers zu suchen / noch zu impetviren⁷⁾ / bey angeregter Straffe dieser Ordnung.“

Wenn der Kunstpfeifer gegen diese Ordnung verstieß, so wurde er ohne Gnade bestraft.

Zu allen Hochzeiten durften keine Kinder, die nicht 8 Jahre alt waren, gesandt oder mitgenommen werden, auch keine andern als säugende Kinder den Müttern nachgetragen werden; auch durfte den Frauen oder Mägden, die den Müttern die Kinder zutrugen, nichts vom Tische an Speisen gegeben werden.

VII. Von Kirchgängen, Hochzeithäusern und Ceremonien.

1670 war vorgeschrieben, daß sich die Brautleute mit den Hochzeitsgästen vor 10 Uhr, mindestens aber mit dem Glockenschlage 10 in der Kirche oder in dem Hause, wo die Trauung vollzogen werden sollte, einfanden. Wenn sie sich verspäteten, so hatte der Kunstpfeifer von dem Bräutigam ein Pfand einzufordern im Werte von 5—6 Fl. (bei freien Hochzeiten) oder von 3—4 Fl. (bei mittleren Hochzeiten) und

⁵⁾ Eine Art Flöte.

⁶⁾ Nachsicht.

⁷⁾ anzutragen.

⁴⁾ Empfangsbescheinigung.

durfte mit seiner Musik nicht eher einsehen, bis ihm das Pfand ausgehändigt war. Dieses Pfand hatte er dann am folgenden Tage bei den Polizeiherrn abzugeben, die dann die ge-
bührende Strafe verhängten. Auf jeden Fall sollte die kirchliche Feierlichkeit um 11 Uhr be-
endet sein.

VIII. Von den Trauungen.

Da über die kirchlichen Feierlichkeiten die Herren Geistlichen zu bestimmen hätten, sollte der Bräutigam gehalten sein, den Herrn Pastor, der die Traupredigt hielt, zu bitten, diese kurz zu fassen, damit die übrigen Festslichkeiten nicht aufgehoben würden und er nicht bei den Polizeiherren in Angelegenheit käme.

Das Opfergeld, das nach der Trauung für die Armen gegeben wurde, sollte diesen auch ungekürzt zukommen. Das Opfergeld aber, das bei Haustrauungen in das Becken geworfen wurde, sollte mindestens doch zur Hälfte an die Armen ausgezahlt werden.

IX. Von dem Hochzeitsmahl, seinem Beginn und Ende.

Alle Hochzeiten sollten sowohl im Sommer als im Winter um 10 Uhr vormitags, wie gesagt, beginnen und um 2 Uhr in der Nacht mit dem Tanze beendet werden. Damit eine Bestrafung nicht nötig werde, sollte der Bräutigam bei seinen Freunden, die in der Küche aufwarteten, darauf dringen, daß sie das Essen zur rechten Zeit fertig hielten und auftragen ließen, damit die Mahlzeit um 2 Uhr, spätestens aber um 3 Uhr beendet werden konnte. Wie bereits erwähnt, sollten bei freien und mittleren Hochzeiten außer Butter und Käse nicht mehr als 3 Essen für jeden Tisch aufgetragen werden, bei gemeinen Hochzeiten nur 3 Gerichte mit Butter und Käse. Den Frauen und Mägden, die auftrugen, durfte von jedem Gericht etwas abgegeben werden; andern aber, es seien Eigene oder Fremde, etwas vom Tische abzugeben, war verboten. Es war nämlich die An-
sicht eingeiffen, daß die Gäste alles, was vom Essen übrig blieb, an solche weggaben, die bloß zum Zusehen gekommen waren, so daß oft nicht ein Mund voll Brot übrig blieb und oft nur Suppe in den Schüsseln. Wer es trotz dieses Verbotes tat, sollte nicht bloß vom Diener deswegen gerügt, sondern auch am nächsten Tage vor die Polizeiherrn gefordert und zu Geldstrafe verurteilt werden.

Die Schüler, die bei freien Hochzeiten sangen, sollten nach dem Singen an einem abge-
sonderten Tische mit 2 Essen abgesspeist werden und sich dann nach Hause verfügen und dort das Ihrige abwarten. Es konnte ihnen jedoch gestattet werden, beim Tanze zuzusehen, wenn sie sich aller Störungen und Nergernisse ent-
hielten.

Wenn die Herrn Bürgermeister den Braut-
leuten zu Ehren auf der Hochzeit erschienen, so mußten ihre Diener helfen, bei Tische aufzu-
warten. Wenn die Gäste bis auf Butter und Käse abgesspeist waren, erhielten sie ein paar Gerichte an einem abgesonderten Tische, damit sie nach der Zeit wieder an der Herren Tische aufwarten konnten.

Nach der Mahlzeit sollte Gott für seine Gaben im Gebete gedankt werden.

Nachdem wurde Wasser herumgereicht zum Waschen der Hände, und als Nachtsch gab es Früchte und Kuchen, bei freien und mittleren Hochzeiten Kirschchen, Nessel, Birnen, Nüsse und Krause⁹⁾ oder Eisenkuchen, bei gemeinen nur Kirschchen oder Nüsse. Es war verboten, Konfekt und Rosinen oder Mandeln (begossen oder unbegossen) aufzutragen.

Es sollte ferner „so wenig unter als nach der Mahlzeit bey den Tischen Schmauch- oder Rauch-Toback in den Hochzeiten getruncken⁹⁾ werden / bey 10 Fl. unnachlässiger Straffe“.

Alles sollte auf der Hochzeit ehrbar und sitt-
sam zugehen. Es wird aber in der vorliegenden Hochzeitsordnung darüber Klage geführt, daß dies durchaus nicht immer geschehen sei. Man hat oft mit großem Nergerniß ansehen und anhören müssen, was für ein wüstes und wil-
des Leben die jungen Burichen auf den Hoch-
zeiten getrieben haben, indem sie bei vollen und halben Kannen zu laufen angefangen, auf Tischen und Bänken getanzt, gesauht, ge-
schrien, gelärrt und ein solch rohes Leben ge-
führt haben, daß andere ehrliche Leute ihr
eigen Wort davor nicht haben hören können. Dazu haben sie dann noch sich des Schalls der
Trompeten bedient. In der Ordnung steht
darum die Mahnung: „So sollen solche junge
Leute hiemit ermahnet seyn / solch Cyclopisch¹⁰⁾
wildes Leben einzustellen / sich für Gottes Zorn

⁹⁾ Krausgebackenes oder Schürzuchen.

⁹⁾ So sagte man früher vom Rauchen.

¹⁰⁾ Die Cyclopen waren des Feuer- und Schmiede-
gottes Vulcan Gefellen mit nur einem Auge in der
Mitte der Stirn.

zu fürchten / und der Gaben Gottes zu schonen / auch dabey zu bedenken / daß nicht allein sie / die solch debacchiren¹¹⁾ anfangen / besondern auch andere gute vornehme Leute / denen sothanes rasendes wüthes Leben zum höchsten mißfällig und ein Abscheu dafür haben / auf die Hochzeit geladen sehn . . . Sollte Jemand so frech befunden werden / und zu solchen unordentlichen Leben einen Anfang machen / soll derselbe von dem Politey-Knechte annotiret¹²⁾ / den Politey-Herrn nahmündig gemachet / zu Rathhause gefohbert / und deswegem nach seiner Verbrechen arbitrari¹³⁾ am Gelde / in Ermangelung dessen mit dem bürgerlichen Gehorsamb gestraffet / auch nicht ehe von dannen / er habe denn zuvor denselben mit 30 Fl. abgewartet / erlassen werden.“

Alle Hochzeiten sollten nur, wie in Greißwald und an andern Orten, einen Tag dauern. Waren fremde Gäste zur Hochzeit erschienen, so durften sie mit den jungen Leuten und den allernächsten Anverwandten am nächsten Tage zusammenkommen, aber keine Spielleute verwenden.

X. Von den Geschenken vor der Hochzeit.

Die Sitte, zur Hochzeit Geschenke zu machen, hatte einen solchen Umfang genommen, daß sich die Beteiligten dadurch oft in Schulden stürzten. Darum wurde verordnet: „Die sogenannten Jopen oder Müssen / welche der Bräutigam der Braut des Morgens früh an dem Tage / da die Hochzeit gehalten werden soll / zu senden pfelet / item die Corduanen¹⁴⁾ / oder andere Schue / Strümpffe, Hemdben / und Kragen / die die Braut des Bräutigams nächsten Freunden zu senden pfelet / sollen hiemit gänzlich beh, 20, 30 und mehr Fl. Straffe abgeschaffet und verboten sehn. Es mag aber der Bräutigam seiner Braut 1 Paar Corduanische Schue / die aber nicht mit Golde oder silberne Schnüren gezieret noch damit gesticket sehn sollen / daneben ein Paar schöner Strümpffe / aber gar keine Sehden / die Braut dem Bräutigam ein feines Hemdbe / Kragen und Schupftuch / im ersten Stande / jedoch nach eines jeden Qualitäten senden. So mag auch der Bräutigam /

der Braut Magd 1 Paar lederne Schue und Strichstrümpffe von colör verehren.“

XI. Vom Ausspeisen vor und in der Hochzeit.

Wenn die Brautleute fremde Gäste bekamen, so durfte diesen des Abends, wenn sie ankamen, in die Herberge, wo sie übernachteten, ein oder das andere Gericht, samt Bier und Weißbrot aus dem Hochzeitshause gesandt werden, ebenso am Tage nach der Hochzeit und so lange, bis sie abreisten. Es durften dahin aber keine andern Gäste geladen werden als der Bräutigam und die Braut oder die jungen Eheleute, sowie die Eltern oder Vormünder der jungen Leute und die ausgesetzten Schwestern und Brüdern mit ihren Chemannern oder Ehefrauen.

Sollte von den nächsten Verwandten (Eltern, verheiratete Brüder oder deren Frauen, verheiratete Schwestern oder deren Männer, oder deren Kinder) jemand krank und bettlägerig sein, so durfte ihm „zur Ergebung“ etwas aus der Küche gesandt werden, aber keinem andern, er sei mit den jungen Leuten verwandt oder nicht, auch nicht den Küstern, Dienern, Torwächtern, Nachtschreibern¹⁵⁾, Hirten, Fronen und wie sie sonst noch genannt werden. Wir sehen, es war allmählich eine stattliche Reihe von Leuten geworden, die darauf rechneten, aus dem Hochzeitshause Speise und Trank zu bekommen. „Sollten auch Jektgedachte so verwegen sehn / ichts was von den Hochzeitem zu fodern / sollen sie von den Politey-Herrn entweder mit einem Filz (?) und Verweiß / oder auch nach Verbrechen / mit dem Gefängnis gestrafft werden.“

Die beiden Wächter, „Trabanten“, die vor dem Hause acht geben mußten, daß die zulaufenden Zuschauer, Gesinde, Jungen, Pracher u. a., die geladenen Gäste bei der Mahlzeit nicht belästigten und daß zum Tanze genügend Raum blieb, sollten vor oder während der Trauung abgespeist werden.

Die Spielleute sollten ihr Essen an einem besonderen Tische erhalten, wenn die Hochzeitsgäste bei Butter und Käse oder dem Nachtsch angelangt waren, damit sie gleich nach dem Essen bereit seien, zum Tanze aufzuspielen.

XII. Vom Tanze.

Nach beendeter Mahlzeit, gegen 2 oder 3 Uhr nachmittags, begann der Tanz. Einer von

¹⁵⁾ Nachtwächter, die die Stunde ausriefen.

¹¹⁾ Ausschweifendes Leben führen.

¹²⁾ aufgeschrieben.

¹³⁾ Nach richterlichem Ermessen.

¹⁴⁾ Aus feinem gefärbten Leder von Ziegen- und Vackfellen nach der spanischen Stadt Cordova.

den nächsten Freunden des Bräutigams forderte die Braut zum Tanze auf und hatte dann als Vortänzer dafür zu sorgen, daß alles in Ordnung zugeing, daß auch den nächsten Anverwandten und den erbetenen anwesenden Fremden gebührende Ehre erwiesen wurde.

Während des Tanzes war oft Streit entstanden über die Tänze, die getanzt werden sollten; darum war der Kunstpfeifer beauftragt, die Bestellung der Tänze entgegenzunehmen und der Reihenfolge nach, wie sie bestellt waren, aufzuspielen. Wer einen Tanz bestellte, mußte dem Kunstpfeifer etwas dafür zahlen und tanzte dann vor.

Wenn in der Nacht die Uhr 2 schlug, klopfte ein Polizei-Knecht auf, und der Tanz war damit beendet. Der Kunstpfeifer mußte Strafe zahlen, wenn er dann noch aufspielte.

Nach der Rathausglocke hatten sich die Brautleute zu richten. Es ging nicht an, den Glockensteller zu bereden, daß er die Uhr anhalte oder etwa nachstelle. Wenn dieser sich durch einen ihm in Aussicht gestellten Genuß dazu verführen ließ, mußte er 5 Fl. Strafe zahlen oder, wenn er nicht zahlen konnte, die Strafe im Gefängniß abbüßen.

XIII. Von der Befoldung der Spielleute, der Trabanten und des Polizei-Knechts.

Dem Kunstpfeifer sollte gegeben werden für eine

freie Hochzeit	3 Rthlr.
mittlere Hochzeit	2 "
gemeine oder Abendhochzeit	1 "

den Trabanten, die vor den Hochzeitsküren aufwarteten, für eine

freie Hochzeit	16 Rthl ¹⁰)
mittlere Hochzeit	12 "
gemeine Hochzeit	8 "

wenn diese etwas verlangten.

Die Frauen, die in der Küche scheuern, aufwaschen, Feuer machen, Holz hauen und anlegen, beim Kochen helfen, Wasser zutragen und allerhand andere Arbeiten verrichten mußten, wurden nach Vereinbarung bezahlt.

Lange haben solche Ordnungen nie volle Gültigkeit gehabt. Immer wieder kamen Abänderungen; immer wieder wurde auf Sparsamkeit und Einfachheit der Sitten gedrängt. In einer allgemeinen Polizeiordnung des schwedischen Königs vom Jahre 1702 finden sich folgende auf die Hochzeit bezügliche Abänderungen:

Es soll niemand, er sei wer er wolle, erlaubt sein, am Sonntag Hochzeit zu halten.

Hausträumungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Ein Bauer darf nicht mehr als 2 Tonnen Bier auflegen, ein Kätker aber nur eine.

Rindvieh darf zu Hochzeiten nicht geschlachtet werden; auch ist es verboten, zu den Mahlzeiten Reis oder Gewürz außer Invert und Pfeffer zu verwenden.

Edelleute dürfen die Hochzeit nicht über zwei Tage ausdehnen; alle andern feiern nur einen Tag.

Musikanten sollen sich mit dem Mietlohn begnügen und keinen Teller auflegen.

¹⁰⁾ Lübischer Schilling.